

**Hauptsatzung  
der Stadt Leverkusen  
vom 26. Oktober 2009**

**unter Berücksichtigung der Satzung vom 22.12.2011  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009  
sowie unter Berücksichtigung der Satzung vom 20.05.2014  
zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.10.2009 folgende Hauptsatzung der Stadt Leverkusen beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden

**Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen**

- § 7 Ratsmitglieder
- § 8 Ausschusszuständigkeiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft
- § 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen
- § 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 11 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 12 Genehmigung von Verträgen

**Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete**

- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Bezirksverwaltungsstellen
- § 16 Genehmigung von Verträgen

**Vierter Teil: Ortsrecht**

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

**Fünfter Teil: Inkrafttreten**

- § 18 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Grundlagen**

### **§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke**

- (1) Das Gebiet der Stadt Leverkusen wird eingeteilt in
  - a) den Stadtbezirk I, bestehend aus den Stadtteilen Hitdorf, Manfort, Rheindorf und Wiesdorf,
  - b) den Stadtbezirk II, bestehend aus den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Bürrig, Küppersteg, Opladen und Quettingen sowie
  - c) den Stadtbezirk III, bestehend aus den Stadtteilen Alkenrath, Lützenkirchen, Schlebusch und Steinbüchel.
- (2) Das Stadtgebiet und die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als **Anlage 1** angefügten Karte.

### **§ 2 Siegel, Wappen und Flagge**

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift: Stadt Leverkusen.
- (2) Die Stadt führt als Wappen einen zwiegeschwänzten blaugekrönten, -bewehrten und -bezungenten roten Löwen in silber (weiß), der von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt ist.
- (3) Die Stadt führt als Wappenflagge Banner und Hissflagge, die auf weißem Tuch die Embleme des Wappens (Absatz 2) trägt.
- (4) Abdrucke des Dienstsiegels, des Wappens einschließlich seiner Farben und der Flagge sind in den angefügten **Anlagen 2 bis 4** wiedergegeben.

### **§ 3 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt die Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.

- (2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch
- die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an der Behandlung verwaltunginterner Organisations- und Personalangelegenheiten,
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten in gleichstellungs- und frauenrelevanten Fragen,
  - die Initierung solcher Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte, durch welche die Herstellung von Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen gefördert werden soll.
- (3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Oberbürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.
- (4) Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die
- Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
  - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
  - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
  - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
  - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
  - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden. Eine Bezirksvertretung kann in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner durch Hinweise in den für das Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden Ausgaben der Zeitungen „Leverkusener Anzeiger“ und „Rheinische Post“ hierzu ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird von dem durch den Rat zu bestellenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Vorsitzende die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden, ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie
  1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder
  2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder
  3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder
  4. sich auf Gegenstände beziehen, über die
    - a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder
    - b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder
  5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten.

- (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern
  1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
  2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in der Sache Stellung.

## **Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen**

### **§ 7 Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

### **§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft**

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, so weit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.
- (2) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG NRW) ist unbeschadet der gesetzlichen und satzungsgemäß ausschließlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§ 10 Absatz 1 Nr. 11 Buchstabe a) der Schulausschuss zuständig.

### **§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen**

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus § 46a Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW), nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

(1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in

### **1. Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte**

über

- a) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,
- b) die Instandsetzung sowie
- c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a GO NRW)

der in dem jeweiligen Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der

- Turn- und Sporthallen,
- Schulsportanlagen und Sportplätze,
- Hallen- und Freibäder,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Jugendhäuser und Jugendheime,
- Altenheime und Altentagesstätten,
- Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- Außenstellen der Stadtbibliothek,
- Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
- öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
- Kleingartenanlagen,
- Bolz- und Kinderspielplätze,
- Friedhöfe,

jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,

d) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere

- bei den unter den Buchstaben a bis c hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von
- Kunstwerken im öffentlichen Raum,

e) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);

## **2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW)**

über

- a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,
- b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die
  - aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder
  - bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder
  - cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,
  - c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln,
  - d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
  - e) die Entfernung von
    - aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern sowie von
      - bb) mehr als zwei Bäumen
        - einer Allee oder
        - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe,
      - cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),
    - soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

### **3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze**

über

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest – und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1, insbesondere Halbsatz 2 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,
- b) die straßenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

### **4. Angelegenheiten in Bezug auf Vereine, Verbände und Vereinigungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW)**

über

- a) die ideelle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Initiativen im Stadtbezirk in Gestalt von Schirmherrschaften sowie einer sonstigen ideellen Unterstützung,
- b) die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

### **5. kulturellen Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW)**

über

- a) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum,
- b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums;

## **6. Angelegenheiten der Information, Dokumentation und Repräsentation (§37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW)**

über

- a) das Aufstellen städtischer Informationssäulen und -tafeln,
- b) Repräsentationsmaßnahmen, insbesondere in Gestalt
  - des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,
  - der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener Vereine bei einem Aufstieg oder einer Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
  - von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie bei der Ehrung und Verabschiedung von Schiedspersonen;

## **7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs**

über

- a) die Verkehrsplanung,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege, insbesondere in Gestalt von

- Überquerungshilfen,
- Verkehrsinseln sowie
- Bushaltestellen und Wartehallen,

jedoch nur, sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,

- c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,
- d) Maßnahmen zur Wohnraumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch

- Maßnahmen der Verkehrsführung,
- bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie
- die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohner;

## **8. Angelegenheiten der Landschaftspflege**

über

- a) die Durchführung von im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden, jedoch nur, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 Euro überschreitet;

## **9. Planungsrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Nutzungsänderungen zur Genehmigung bisher auf dem Grundstück nicht betriebener Nutzungen sowie bei Neubauten**

über

- a) die Erteilung von Befreiungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 31 Absatz 2 Baugesetzbuch), soweit von den darin enthaltenen Festsetzungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald abgewichen werden soll,
- b) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch), soweit der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,
- c) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit nicht privilegierter sonstiger Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 2 Baugesetzbuch), sofern der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,

jedoch nicht in den folgenden Fällen:

- Errichtung von Nebenanlagen zur bestehenden Hauptnutzung (z. B. Garagen, Carports oder Gerätehäuser),
- Verlängerung der Gültigkeit von Vorbescheiden oder Baugenehmigungen,
- Erteilung einer Baugenehmigung auf der Grundlage eines Vorbescheides, sofern im Zuge des Vorbescheidverfahrens bereits die Entscheidung der Bezirksvertretung herbeigeführt worden ist;

## **10. Angelegenheiten des Schiedswesens**

über die Wahl der Schiedspersonen, deren Schiedsamtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

## **11. Angelegenheiten der Schulträgerschaft**

über

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Ernennung einer Schulleitung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW),
- b) die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds von Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW),
- c) die Entsendung beratender Teilnehmer von Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW);

## **12. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2;**

## **13. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen**

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.

(2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.

## **§ 11 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf der Betrag von 20 Euro je Stunde und 160 Euro je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).
- (2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 4 GO NRW) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).
- (4) Die Bezirksvorsteher und die Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben f und g EntschVO NRW.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 5 Satz 2 GO NRW).
- (6) In den Fällen des § 45 Absatz 3 GO NRW erhalten Mitglieder, die Kinderbetreuungskosten geltend machen, für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je Stunde erstattet.

## **§ 12 Genehmigung von Verträgen**

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
- b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,
- c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Buchstaben a oder b dienen.

## **Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete**

### **§ 13 Bürgermeister**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erster Bürgermeister" beziehungsweise „Zweiter Bürgermeister“. Beschließt der Rat, weitere Stellvertreter zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

### **§ 14 Beigeordnete**

Es werden vier Beigeordnete berufen.

### **§ 15 Bezirksverwaltungsstellen**

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

### **§ 16 Genehmigung von Verträgen**

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 12 entsprechende Anwendung.

## **Vierter Teil: Ortsrecht**

### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz, Goetheplatz 1-4, und des Verwaltungsgebäudes Elberfelder Haus, Hauptstraße 101.

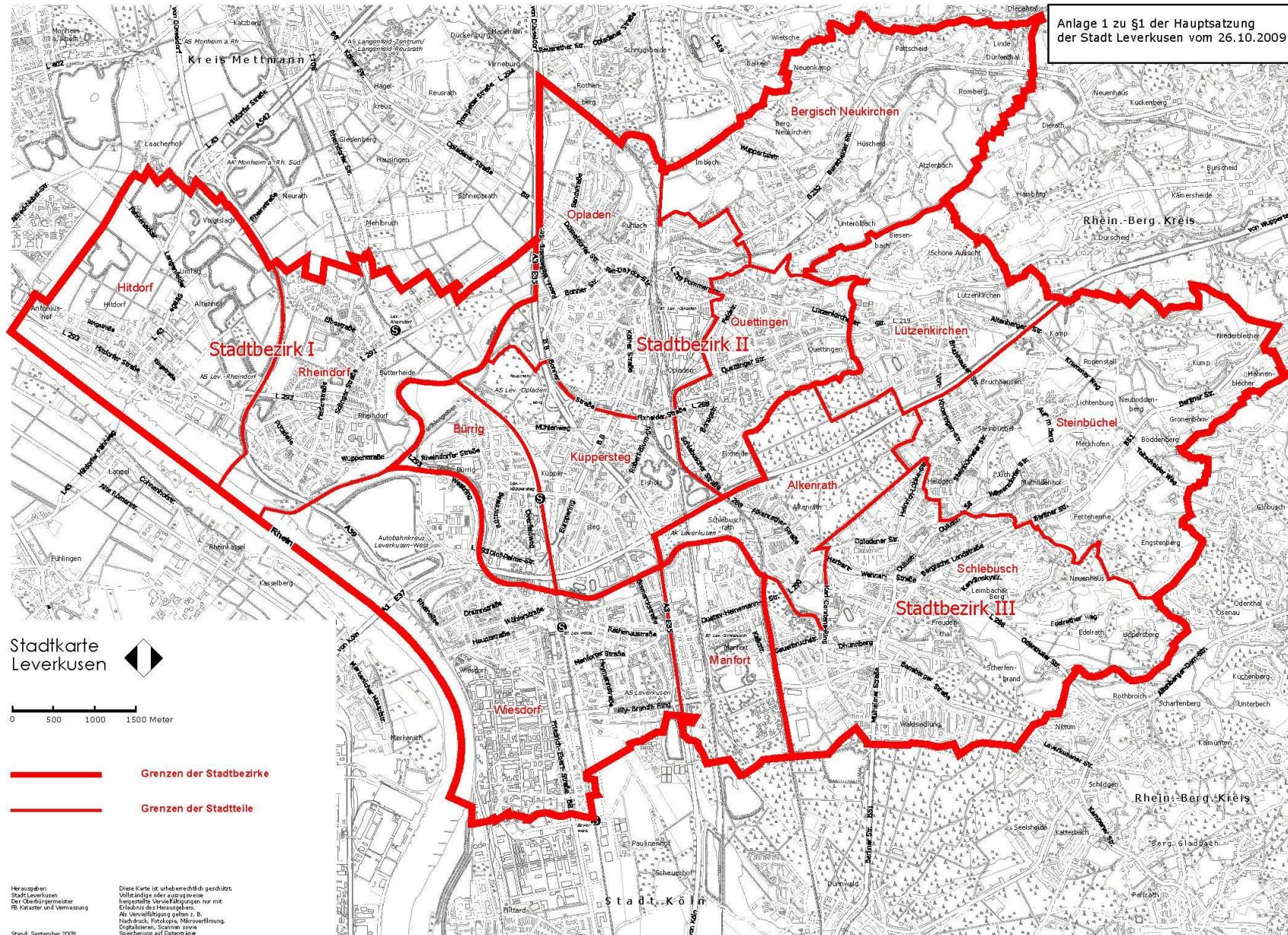
## **Fünfter Teil: Inkrafttreten**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 16.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2006, außer Kraft.

- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 27.10.2009
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2011
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 23.12.2011
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.05.2014
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 21.05.2014

Anlage 1 zu §1 der Hauptsatzung  
der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009



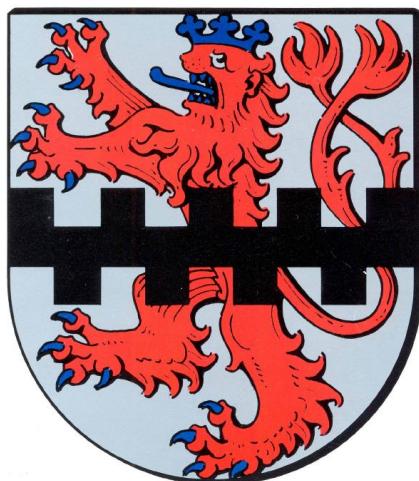
**Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009**

**- Siegel -**



## Anlage 3 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009

### - Wappen -



Leverkusen



Das neue Wappen der Stadt Leverkusen ist eine heraldische Kombination von Teilen des alten Leverkusener Wappens, das den Löwen und eine Fährschalde zeigte, und dem Wappen der ehemaligen Stadt Opladen. Es zeigt in Silber (Weiß) einen zweigeschwänzten, roten Löwen. Er ist blaubekrönt, -bewehrt und -bezungt und von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt.

Der Löwe geht zurück auf das Wappen der Grafen und Herzöge von Berg. Er ist auch im 1923 verliehenen Wappen der früheren Stadt Wiesdorf enthalten, das von der 1930 gegründeten Stadt Leverkusen unverändert übernommen wurde. Der Wechselzinnenbalken röhrt von den Brüdern Gerhard und Giso von Upladhin her, die im frühen 13. Jahrhundert Gutsherren in

Opladen waren und als Burgherrn der Grafen von Berg deren älteres Wappenzeichen führten. Das neue Wappen der Stadt Leverkusen wurde am 19. August 1976 vom Kölner Regierungspräsidenten genehmigt. Am 15. November 1976 beschloß der Rat der Stadt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Die Neufassung ist zum 1. Januar 1977 rechtskräftig geworden.

**Anlage 4 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009**

**- Flagge -**

